

Ohne dem Papst Sicherheit und Schutz zu versprechen, hätte Otto Rom nicht betreten dürfen; nicht erst jetzt, da er vor der Stadt stand, sondern wahrscheinlich schon zu einem früheren Zeitpunkt hatte Otto sich zu einer förmlichen promissio bereit gefunden: daß er, „wenn er mit Gottes Billigung nach Rom gelangt sein wird“, die römische Kirche und ihren derzeitigen Leiter nach Vermögen erhöhen und Leib, Leben und Ehre des Papstes schützen wolle. In Rom werde er „keine Beliebung oder Anordnung treffen“ (G. Waitz)¹⁷⁰) in Dingen, welche die Römer oder den Papst angingen, ohne des letzteren Rat. Was von dem Besitz des heiligen Petrus in seine Gewalt komme, wolle er zurückerstatten, und wem er das Regnum Italicum übertrage, den wolle er einen Schwur leisten lassen, Schützer des Besitzes des heiligen Petrus zu sein nach seinem Können. Ein solcher Sicherheitseid war offenbar von Abgesandten des Königs abgelegt worden, denn Otto hatte den Eid wohl veranlaßt, aber nicht selbst geleistet, ein Verfahren, das bei Versicherungen des Königs dem Papst gegenüber auch in späterer Zeit belegt ist¹⁷¹). Der Eid

schrift für Geschichte 14 [1964] 407; H. Grundmann, DA. 19 [1963] 526 ff.), in der im Gegensatz zur Diskussion hundert Jahre früher die Sacherörterung die Stimmen der Erinnerung und der Auswirkung für die politische Gegenwart überwog. Auf unser Thema: die Rolle des Constitutum Constantini und der pseudoisidorischen Dekretalen, beides in der Sybel-Fickerschen Diskussion vor einem Jahrhundert auch nicht von ferne angerührt, gehen ein: Beumann, HZ. 195, 586 ff. (in der Separat-Ausgabe S. 46 ff., 51 f.); P. E. Schramm, Die Kaiser aus dem sächsischen Hause im Lichte der Staatssymbolik, in: Festschrift zur Jahrtausendfeier der Kaiserkrönung Ottos d. Gr., MIOG. Erg.bd. 20 (1962) 45 f.; H. Zimmermann, Ottonische Studien II: Das Privilegium Ottonianum von 962 und seine Problemgesch., ebda. S. 157 f. und W. Ohnsorge, Otto I. und Byzanz, ebda. S. 116, der in den Thesen einen kurz vorher erschienenen Aufsatz aufnimmt: Die Anerkennung des Kaisertums Ottos I. durch Byzanz, Byzantinische Zeitschrift 54 (1961) 32 ff. Auf die neuere einschlägige Literatur außerhalb des Jubiläumsanlasses, von der vor allem die breit angelegte Interpretation H. Kellers, Das Kaisertum Ottos des Großen im Verständnis seiner Zeit, DA. 20 (1964) 351 ff., hervorzuheben ist, wird am Ort verwiesen.

¹⁷⁰) G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 5² (1893) 104 Anm. und 6³ (1896) 229; vgl. dazu Th. Hirschfeld, Das Gerichtswesen der Stadt Rom vom 8. bis 12. Jh. wesentlich nach stadtrömischen Urkunden, AUF. 4 (1912) 441.

¹⁷¹) Es sind — in der Literatur häufig durcheinander- und zusammengeworfen — das Versprechen Ottos, einen Eid auf die päpstliche Sicherheit leisten zu lassen, und der von Gesandten Ottos abgelegte Eid zu unterscheiden. Das Sicherheits- und Restitutionsversprechen Ottos steht in unrevidierter Einzelüberlieferung nur in einem der Bamberger Handschrift Can. 4 eingebundenen Heft (Fol. 6v; s. unten S. 145), dort unter der offensichtlich irreführenden Überschrift: *Iuramentum quod facere fecit suos fideles Otto augustus antequam*